Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1915

95 (24.4.1915)

Visual Library

Durlacher Wochenblatt.

Beilage zu Nr. 95. Samstag, 24. April 1915.

Reichel-Essenzen

zur schnellen und leichten Selbstbereitung aller Liköre und Branntweine 2c. 2c. Erhältlich in der **Adler-Drogerie Aug. Peter.**

Unterstützt das Rote Kreuz

durch Kauf von Losen der

Geld-Lotterie des Bad. Landesvereins

Ziehung sicher 30. April.

3328 Geldgew. u. 1 Präm.

37000 M.

Hauptgew. i. günst. Falle

15000 M.

3327 Geldgewinne

22000 M.

Lose à 1 M. | 11 Lose 10 M. | Porto u. Liste 30 ₰

empfiehlt Lotterie-Unternehmer

J. Stürmer

Straßburg i. E., Langestr. 107

Filiale Kehl a. Rh., Hauptstr. 47

Ja Deutsch. Reichsanzeiger u. Preuß. Staatsanz.

Weingarterstraße 4 ist der 4. Stock von 4 Zimmern und Zubehör auf 1. Juli zu vermieten. Näheres **Kriegstraße 264 II** in **Karlsruhe.**

Landwirtschaftlich

steht so viel fest, daß, wie allgemein bekannt sein dürfte, die Reichsregierung die Ammoniak-Bestände, als Chile-Salpeter und schwefelsaures Ammoniak, beschlagnahmt hat. Wir brauchen aber doch Stickstoff-Dünger, und hat es die Firma **K. Leussler** ermöglicht, einen großen Posten **Animalstickstoff-Düngermehl** mit 8 bis 9 % Stickstoff auf den Markt zu bringen. Derselbe ist sogar nachhaltiger wie Salpeter, weil er nicht im Boden versickert, und kostet per 50 kg ℳ 9.—, ist abgesackt in 80 kg-Säckchen, die demnach ℳ 14.40 kosten incl. Sack und für je 1 badischen Morgen reichen. Gleichzeitig empfehle ich

„Senior“

echt deutsche Stahl-Kultur-Geräte

zum Hacken, Behäufeln und was man wünscht, für Hand- und Pferdebetrieb. **In extra starke Gußstahlspaten, Hacken, Kärste, Gartenhäckchen, Stahlrechen, Rechen** mit Holzhaupt, **Setzhölzer, Stahlschaufeln, Baumleitern, Rasenmäher, Rasenscheren** und sämtliche **Solinger Stahlwaren** billigst

K. Leussler, Lammstr. 23, Tel. 108.

Niederlage für Durlach: **Konrad Pöhler Wwe.**

Schuhmacherei empfiehlt sich bestens. **Gröhingerstraße 3.**

Kredit b. Mk. 2000.— erh. sofort jed. neuaufgen. Mitglied dch. **Volksbank Bayreuth.** Bed. gratis.

Die Sprache des Kleides

berichtet jetzt auch vom Ernst der Zeit. Das Allzukokette, Allzufarbige ist unmöglich. Besten Rat, wie man sich jetzt am besten kleidet, gibt das Favorit-Moden-Album (nur 60 Pf.), Jugend-Moden-Album (60 Pf.) bei **H. Holtermann, Durlach.**

Schwarze und farbige

Frühjahrs-Mäntel

Mark 15.75

schwarze und blaue

Jacken-Kleider

Mark 16.75

Karlsruhe, Wilhelmstr 34, 1 Tr.

Trauer-Kleider

können Sie für wenig Geld selbst färben mit **Heitmanns Stoffarben** aus der

Blumen-Drogerie Jul. Schaefer

Durlach, Hauptstraße 4, Telesph. 296

Strohhutlack,

schwarz und bunt, matt u. glänzend,

Strohhut-Reinigungsmittel.

Central-Drogerie

Paul Vogel, Hauptstraße 74.

Schöne 3-Zimmer-Wohnung mit Küche-Veranda, Glasabschluß und allem Zubehör auf 1. Juli zu vermieten **Waldstraße 19.**

Amtliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf. Bezugspreis für Abholung durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.

Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pf. Brief- und Verlag von Karl Theodor Groos in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

№ 31. Samstag, 24. April 1915.

Die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl betr.

Nachdem das Gr. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 10. d. Mts. Nr. 11581 aufgrund des § 37 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar d. Js. angeordnet hat, daß die beschlagnahmten Mehlvorräte für den Kommunalverband Durlach-Land erworben werden, wird verfügt:

Das Eigentum an den durch § 1 der Bundesratsverordnung beschlagnahmten, einem Doppelzentner übersteigenden Mehlvorräten und an allen feinsten Mehlvorräten von einem halben Zentner bis zu einem Doppelzentner geht gemäß § 15 der Bundesratsverordnung mit dem Ablauf des Tages, an dem das diese Bekanntmachung enthaltende amtliche Verkündigungsblatt ausgegeben wird, auf den Kommunalverband Durlach-Land über.

Ausgenommen von der Enteignung sind die den Selbstversorgern nach Vorsicht des § 4 Abs. 4 der Bundesratsverordnung zu belassenden Vorräte.

Der Vorrat beträgt für den Doppelzentner Roggenmehl höchstens 38 ℳ, für den Doppelzentner Weizenmehl höchstens 43 ℳ und wird unter Berücksichtigung der Güte und Verwertbarkeit des Mehles gemäß § 16 der Bundesratsverordnung endgültig festgesetzt.

Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt; er ist ihm dafür eine angemessene Vergütung zu gewähren.

Wer der Verpflichtung, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Die Bürgermeisterämter haben vorstehendes alsbald in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt machen zu lassen.

Durlach den 18. April 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche betr.

Nachdem in den Ställen des Jakob Becker und des Michael Schmidt in Langensteinbach die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden folgende Anordnungen getroffen:

A. Sperrbezirk.

Die in der Gemeinde Langensteinbach liegenden Gehöfte der Ortsgemarkung bilden je einen Sperrbezirk i. S. der §§ 161 ff. der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz. Die an den Gehöften des Genannten vorbeiführende Straße ist für den Fuhrwerksverkehr gesperrt.

B. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk (A) wird ein Beobachtungsgebiet im Sinn der §§ 165 ff. der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz, bestehend aus der Gemarkung Langensteinbach, gebildet.

I. Gemeinsame Maßregeln für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet.

In der Gemeinde Langensteinbach ist verboten

1. Die Haltung von Klauenvieh, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtschlägen, sowie der Haltung von Klauenvieh auf Jahr- und Viehmärkte. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf markähnliche Veranstaltungen.

2. Der Handel mit Klauenvieh, sowie mit Geflügel, der ohne vorgängige Schlachtung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Aufkaufen von Schlachtvieh durch Händler ohne Mitnahme von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

3. Die Beförderung von Verkehrsmitteln von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf die Verkehrsmittel auf dem Gebiet nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die

Wohnung.
Eine schöne 3-Zimmerwohnung mit allem Zubehör ist an eine kleine ruhige Familie sofort oder später zu vermieten. Zu erfragen
Werderstraße 3 im Laden.

Eine 3-Zimmerwohnung samt Zubehör ist an ruhige Leute sofort oder auf 1. Juli zu vermieten
Turmbergstraße 6.

Auf 1. Juli schöne 4-Zimmer-Wohnung mit Zubehör zu vermieten **Hauptstraße 4.**

Höchgen **Wohnung** mit Mansardenwohnungen, Hof, 2 Schweinestallungen und Remise, großem Hausgarten (Baupreis) sofort unter günstigen Bedingungen billigst zu verkaufen. Für Eier-, Butter- und Gemüsehandlung sehr geeignet. Näheres durch **J. Wiegert,** Sammstraße 2 III.

Schöne 3-Zimmerwohnung mit Zubehör auf 1. Juli zu vermieten **Scheibestraße,** 1. Stock. Schöne 2-Zimmerwohnung sofort oder später zu vermieten. Zu erfragen **Lessingstraße 23** im Laden.

4—5-Zimmerwohnung
sofort oder 1. Juli zu vermieten. Zu erfragen **Leopoldstraße 9,** Eingang Sophienstraße. Einsehen 2—3 Uhr.

Zu vermieten auf sofort oder später
Friedrichstraße 7 IV. eine 2-Zimmerwohnung mit Zubehör. Näheres b. Wirt daselbst, od. **Brauerei Hoepfner, Karlsruhe.**

Johann Sauter
Möbelschreinerei mit Maschinenbetrieb
Durlach, Auerstrasse 48
empfiehlt sich zur
Lieferung vollständiger Einrichtungen u sämtl. Einzelmöbel
in solider Ausführung bei billigsten Preisen.

Wein-Empfehlung.
Empfehle mein reichhaltiges Lager in preiswerten
Weiß- u. Rotweinen
sowie einen
prima Apfelmost.
Ferner empfehle
aus eigener Brennerei
Weinhandlung Albert Roos, Sophienstr. 12.

J. L. Huber, Durlach
Handschuh-Fabrik
Telephon Nr. 216 Pfinzstr. 34,36,
empfiehlt alle Sorten
Lederhandschuhe mit Pelz u. Wollfutter.
Anfertigung in kürzester Frist.

Schöne 4-Zimmerwohnung mit Zubehör sofort oder später zu vermieten. Näheres
Kellerstraße 10 im Laden.

Junkerstraße 1, 1. Stock, ist eine 3-Zimmerwohnung m. Garten zu vermieten. Näheres
Gartenstraße 13, 1. St.

Zu schöner Lage am **Turmberg** 3 Zimmer u. Küche, **Karlsruher Allee 9** und 11, sowie **Auerstraße 3** 7 und 9, Wohnungen von 1, 3 und 4 Zimmer, alles sofort oder später zu vermieten.
L. W. Hofmann, Karlsruhe, Kaiserstr. 69 — Tel. 1782.

Auerstraße 56 ist eine schöne 2-Zimmerwohnung mit Zubehör auf 1. Juli zu vermieten.

Eine schöne 2-Zimmerwohnung im 3. Stock nebst allem Zubehör ist auf 1. Juli zu vermieten. Näheres **Scheibestraße 5,** Hth. 2 Stock.

Moderne 3-Zimmerwohnung
mit Zubehör auf sofort oder später zu vermieten. Näheres bei
Wd. Martin, Sparrengeschäft, Hauptstraße 81.

Wohnung (2. Stock), 3 Zimmer mit Zubehör, ist wegen Wegzugs auf 1. Juli zu vermieten. Zu erfragen **Bismarckstraße 15.**

Werderstraße Nr. 5
nahe beim Turmberg sind sogleich oder per 1. Juli eine schöne **4-Zimmer-Wohnung** und eine **3-Zimmer-Wohnung** mit allem Zubehör im 2. Stock preiswert zu vermieten. Näheres in **Kaiserstr. Kaiserstraße 155,** bei **Hammer & Gehling.**

Schöne 5-Zimmerwohnung mit Balkon, eventl. 2- und 3-Zimmerwohnung mit Zubehör in freier Lage, ohne Gegenüber, 5 Minuten von der Endstation der Straßenbahn, auf 1. Juli zu vermieten.
Grötzingerstr. 44, 1. St.

2-Zimmerwohnung (Erstenb.) auf 1. Juli zu vermieten
Friedrichstraße 10, 2. St.

Wohnung von 3 Zimmern mit Lage, ohne Gegenüber, 5 Minuten von der Endstation der Straßenbahn, auf 1. Juli zu vermieten. Zu erfragen **Karlsruher Allee 9,** 2. St.

sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

4. Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh.

5. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (Vergl. § 11 Abs. 1, Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren)

6. Im gleichen Umkreis sind verboten:

a) Viehmärkte und öffentliche Tierschauen, soweit sie andere Tiergattungen als Wiederkäuer und Schweine betreffen;

b) Jahr- und Wochenmärkte, auch wenn auf ihnen Vieh nicht gehandelt wird;

c) Körungen von Tieren jeder Gattung.

II. Maßregeln für das Beobachtungsgebiet.

1. Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh ohne polizeiliche Genehmigung nicht entfernt werden. Auch ist das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespannen durch das Beobachtungsgebiet verboten.

2. Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung kann durch das Bürgermeisteramt gestattet werden. Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken kann durch das Bezirksamt gestattet werden. Wegen der Bedingungen siehe § 166 Abs. 2 und 3 der Ausf.-Vorschr. zum R. Viehl.-Gesetz und § 49 der V.-V. hierzu.

3. Im ganzen Bereiche des Beobachtungsgebietes ist der gemeinschaftliche Weidegang von Klauenvieh aus den Beständen verschiedener Besitzer und die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen für Klauenvieh verboten.

4. Hunde sind im Beobachtungsgebiet festzulegen.

III. Maßregeln für den Sperrbezirk.

1. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehhunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hütehunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann auf Ansuchen vom Bezirksamt gestattet werden.

b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann das Bezirksamt Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit bezirksamtlicher Erlaubnis unter den vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespannen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung im Falle eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses auch zu Nutz- oder Zuchtzwecken kann bezirksamtlich gestattet werden.

e. Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- bezw. Schiffstationen im Sperrbezirk ist verboten.

2. Die verseuchten Gehöfte in Langensteinbach werden gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, abgesperrt.

3. Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirks unterliegt der Absonderung im Stalle.

4. Für alle Gehöfte ist das Weggeben von Milch ohne vorherige Abkochung oder andere ausreichende Erhitzung verboten.

5. Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Seuchengehöfte, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlußdesinfektion verboten.

6. Auf den an dem Seuchengehöft vorbeiführenden Straßen ist der Transport und die Benützung von Tieren jeder Art verboten.

Durlach den 23. April 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Den Verkehr mit Futtermitteln betr.

Laut Verordnung des Reichskanzlers dürfen Genossenschaften ihre Bestände vom 15. April an Mitglieder abgeben. Wir empfehlen deshalb den genossenschaftlich organisierten Landwirten, sich an ihre Genossenschaften zu wenden.

Dies bezieht sich nicht auf zuckerhaltige Futtermittel.

Durlach den 22. April 1915.

Kommunalverband Durlach-Land: Turban.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg